

ZBB 2006, 51

EGV Art. 87; GmbHG §§ 30, 31, § 32a Abs. 3; InsO §§ 129 ff

Rückforderung europarechtswidriger Beihilfen nur unter Beachtung des Kapitalschutz- und Insolvenzrechts

OLG Jena, Urt. v. 30.11.2005 – 6 U 906/04, ZIP 2005, 2218 = DB 2006, 95

Leitsätze:

- 1. Im Rahmen der Rückforderung europarechtswidrig gewährter Beihilfen sind die Vorschriften des deutschen Kapitalerhaltungs- und Insolvenzrechts zu beachten, soweit hierdurch nicht der Zielsetzung des Beihilfenverbots zuwider gehandelt wird.**
- 2. Das europäische Beihilferecht steht einer auf die Rechtsprechungsgrundsätze gemäß §§ 30, 31 GmbHG analog gestützten Rückforderung einer als verbotene Beihilfe zu qualifizierenden kapitalersetzenden Finanzierungshilfe des Gesellschafters nicht entgegen.**
- 3. Auch Bereicherungsansprüche eines Gesellschafters, die aus einer nichtigen – weil europarechtswidrigen – Darlehenshingabe resultieren, können kapitalersetzend verstrickt sein, wenn sie in der Krise der Gesellschaft stehen gelassen werden.**
- 3. Das Kleingeschafterprivileg des § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG findet keine Anwendung, wenn die Finanzierungshilfe des Gesellschafters bereits vor dem Inkrafttreten der Regelung am 24. 4. 1998 verstrickt war; der spätere Zeitpunkt der Rückzahlung ist hingegen unmaßgeblich.**